

Was bedeutet das neue Unternehmer Gesetzbuch für meine Geschäftspapiere?

Freitag, 15. Juni 2007, 10:34:45 | nospam@horaczek.net (rudolf horaczek)

Verpflichtende Angaben auf Geschäftsschreiben nach § 14 UGB

Das Briefpapier – seit eh und je eines der ganz wichtigen stilistischen und optischen Kennzeichen des Unternehmens und Ausdruck des Unternehmensgeistes. Jeder hat seine individuellen Vorstellungen, wie es aussehen muss. Ob monochrom oder möglichst bunt, mit Logo oder nur Schrift, der Phantasie sind nahezu keine Grenzen gesetzt. Aber eben nur nahezu.

Das mit 1. Jänner 2007 in Kraft getretene Unternehmensgesetzbuch sieht für Unternehmer, die ins Firmenbuch eingetragen sind, eine Reihe von besonderen Verpflichtungen vor. Eine solche ist die in § 14 UGB festgesetzte Liste jener Daten, die ein Unternehmer zwingend auf seinen Geschäftsbriefen anführen muss.

Zunächst stellt sich aber die Frage: Wen betrifft das wirklich?

Einerseits natürlich Kapitalgesellschaften (beispielsweise GmbH, AG, Genossenschaften), die Unternehmer kraft Rechtsform sind. Sie entstehen rechtlich erst durch ihre Eintragung ins Firmenbuch, die Bestimmungen des § 14 UGB sind für sie also von zentraler Bedeutung. Darüber hinaus können Einzelunternehmer (früher »Einzelkaufleute«), Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften sich ins Firmenbuch eintragen lassen. Für sie gelten dann dieselben Formvorschriften.

Zwingend anzugeben sind demnach bei allen diesen Unternehmensformen:

/ Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht

/ Darüber hinaus müssen Personengesellschaften (OG oder KG), bei denen kein Komplementär eine natürliche Person ist, (in erster Linie die GmbH & Co KG) diese Angaben auch über das Komplementär-Unternehmen anführen. Einzelunternehmer, deren Firmenname nicht aus ihrem eigenen Namen besteht, müssen auch ihren Namen angeben.

Verfügt ein Unternehmen über Zweigniederlassungen, die ein eigenes Briefpapier führen, müssen die genannten Angaben sowohl für den Firmensitz (Sitz der Geschäftsleitung) als auch für die Zweigniederlassung abgedruckt werden. Diese Verpflichtungen beziehen sich auf alle Geschäftsbriefe des Unternehmens, die nicht aufgrund einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung unter der Verwendung von Vordrucken versendet werden. Allerdings müssen Bestellscheine stets alle genannten Angaben enthalten.

Verstößt ein Unternehmen gegen die in § 14 UGB festgelegten Formvorschriften, kann das Firmenbuchgericht die Geschäftsleitung mittels einer Zwangsstrafe dazu anhalten.